

**Antrag**

- auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
- auf Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung
- auf Anschluss an die öffentliche Regenwasserentsorgung

Für einen Kostenvoranschlag ist es notwendig, einen Termin vor Ort (Baustelle) telefonisch mit der GKU mbH zu vereinbaren.

1. Grundstück	2. Antragsteller	
Gemarkung .....	<input type="checkbox"/> Grundstückseigentümer	<input type="checkbox"/> Erbbauberechtigter
Flur/Flurstück .....	<input type="checkbox"/> Hauseigentümer	<input type="checkbox"/> sonstiger Antragsteller
Grundstücksgröße in m <sup>2</sup> .....	Name, Vorname .....	
PLZ und Ort .....	PLZ und Ort .....	
Straße und Haus-Nr. ....	Straße und Haus-Nr. ....	
Frontlänge zur Straße in m .....	Tel. ....	Fax .....

**3. Bebauung (bei gemischter Nutzung bitte alle Arten angeben)**

- Wohngebäude      Anzahl der Wohneinheiten ..... Anzahl der Vollgeschosse .....
- Einfamilienhaus     Reihenhaus/Doppelhaushälfte     Mehrfamilienhaus
- Gewerbe/Industrie    Art ..... Anzahl Verbraucher/Zimmer/Betten .....
- kommunale Einrichtung    Art ..... Anzahl Beschäftigte/Verbraucher .....

**4. Trinkwasseranschluss**

Antrag auf     Herstellung     Erneuerung     Umverlegung     Veränderung     Bauwasser

- Eigengewinnungsanlage vorhanden     ja     nein     geplant
- Druckerhöhungsanlage vorhanden     ja     nein     geplant
- Grundstückserarbeiten in Eigenleistung     ja     nein

Entnahmestellen (DIN 1988, Teil 3) (vom Installateur auszufüllen)	Anzahl	Berechnungsdurchfluss in l/s	V <sub>R</sub> in l/s
WC-Spülkasten / Druckspüler	/	0,13 / 1,00	.....
Waschmaschine / Geschirrspüler	/	0,25 / 0,15	.....
Badewanne / Dusche	/	0,30	.....
Küchenspüle / Waschtisch	/	0,14	.....
Auslaufventile DN 15 / 20 (ohne Luftspr.)	/	0,30 / 0,50 / 1,00	.....
Sonstige Entnahmestellen	.....	.....	.....
		Summendurchfluss $\sum V_R$ in l/s	.....
		Spitzendurchfluss V <sub>S</sub> in l/s	.....
		maximaler gleichzeitiger Löschwasserbedarf (sofern über Hausanschluss) in l/s	.....

**Achtung!** Die Installation der Kundenanlage darf nur durch eine in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes bzw. eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Installationsfirma ausgeführt werden.

**5. Schmutzwasseranschluss**

Antrag auf     Herstellung     Erneuerung     Umverlegung     Veränderung

- Grundstückserarbeiten in Eigenleistung     ja     nein
- Trinkwasser-Eigengewinnungsanlage vorhanden     ja     nein     geplant
- Abwasseranlage bisher     mechanische Kleinkläranlage     biologische Kleinkläranlage     abflusslose Grube
- Sonstige: .....

Entsorgung bisher über .....

Bei gewerblichem Schmutzwasser bitte zusätzlich Erhebungsbogen für gewerbliches Abwasser ausfüllen.

**Achtung!** Mit dem Bau der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Vorliegen der Anschlussgenehmigung begonnen werden.

## 6. Regenwasseranschluss

Antrag auf  Herstellung  Erneuerung  Umverlegung  Veränderung

Regenwassernutzungsanlage vorhanden  ja  nein  geplant

Grundstückserdarbeiten in Eigenleistung  ja  nein

zu entwässernde Dachfläche in m<sup>2</sup> ..... Anzahl Dachentwässerungen ..... versiegelte Hoffläche in m<sup>2</sup> .....

## 7. Bemerkungen

Die Kosten für die Herstellung des Trinkwasser-, Schmutzwasser- bzw. Regenwasseranschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum, gehen zu Lasten des Antragstellers.

### Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt nach den jeweils gültigen Fassungen der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes.

Nach §33 (1) Nr. 3 AVBWasserV ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung mit Trinkwasser fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Jede Verbindung einer Eigengewinnungsanlage/Brauchwasseranlage mit der Kundenanlage ist unzulässig und kann zur unmittelbaren Gefahr von Personen- oder Sachschäden führen. Der Verdacht kann sich durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Hausinstallation oder durch eine Ausführung durch einen nicht im Installateurverzeichnis aufgeführten Handwerksbetrieb ergeben. Bei einer Verbindung oder einer fehlenden farblichen Kennzeichnung kann entsprechend §73 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz eine Geldbuße von bis zu 25.000,- Euro verhängt werden. Wenn Menschen durch die Verbindung an ihrer Gesundheit beschädigt werden oder möglicherweise zu Tode kommen, wird dies als fahrlässige Körperverletzung (§229 StGB) bzw. fahrlässige Tötung (§222 StGB) strafrechtlich verfolgt.

### Schmutzwasser, Regenwasser

Die Abwasserentsorgung erfolgt nach den jeweils gültigen Fassungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) und der Abwassersatzung des Zweckverbandes über den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung und deren Nutzung.

Nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden dürfen:

- Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle sowie andere feste Stoffe (z.B. Rasierklingen),
- feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, die die öffentliche Entsorgungsanlage oder die dort beschäftigten Personen gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid o.ä.),
- schädliches oder giftiges Abwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet oder die Baustoffe der Abwasseranlagen angreift oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stört oder erschweren kann,
- Abwasser aus Ställen oder Dunggruben,
- Abwasser, das wärmer als 35°C ist,
- pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser.

Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an das Abwassernetz ist nicht statthaft.

Grundstücke auf denen Stoffe in das Abwasser gelangen können, die in den Abwasseranlagen den Betrieb oder das Personal gefährden, müssen über Abwasservorbehandlungsanlagen (z.B. Abscheider für Fette, Stärke oder Leichtflüssigkeiten, Neutralisationsanlagen, Sand- und Schlammfänge) entwässert werden. Die Art und den Einbau solcher Vorrichtungen bestimmt der Zweckverband.

## 8. Anlagen

**Dem Antrag sind ein Sanitärschema nach DIN 1988 (ausgenommen Ein- und Zweifamilienhäuser) sowie ein amtlicher Lageplan (Maßstab mindestens 1:500) mit folgenden Angaben beizufügen: Eintragung der Grundstücksbebauung, markierte Grundstücksgrenzen, Straßenbezeichnungen und Lage der gewünschten Anschlussleitung bzw. des gewünschten Anschlusskanals.** Weitere Anforderungen regeln die Satzungen.

Bei Unterbringung des Wasserzählers in Gebäuden ist ein Keller- bzw. Bodenplattengrundrissplan mit Kennzeichnung des gewünschten Installationsortes notwendig.

Jedem Antrag auf Herstellung eines neuen Anschlusses ist ein aktueller Grundbuchauszug (bzw. Aufassungsvormerkung) des Grundstücks beizufügen. Ist der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist zusätzlich eine schriftliche Genehmigung des Eigentümers erforderlich.

Alle Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Die vorhandenen Anlagen sind schwarz, die neuen Anlagen rot und die abzubrechenden Anlagen gelb darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

### Als Anlagen wurden dem Antrag nachfolgende Unterlagen beigefügt:

aktueller Grundbuchauszug (bzw. Aufassungsvormerkung)  Sanitärschema  amtlicher Lageplan  
 Genehmigung des Grundstückseigentümers  Erhebungsbogen für gewerbliches Abwasser  Sonstiges .....

## 9. Unterschriften

**Antragsteller**

**Ausführender Installateur**  
(bei Antrag auf Anschluss an die öff. Wasserversorgung)

.....  
Firmenstempel

.....  
Firmenstempel

.....  
Datum und Unterschrift

.....  
Datum und Unterschrift